

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

2. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND GARAGEN UND NEBENANLAGEN ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBE-
GRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.

3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN
UND BEWUCHS MIT AUSNAHME VON EINZELBÄUMEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,70 m ZULÄSSIG.

5. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN IST JE GRUNDSTÜCK NUR EINE ZUFahrt IN EINER BREITE VON MAX. 5,00 m ZULÄSSIG.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB



DIE MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTE FLÄCHE IST ZU EINER GRAS- UND STAUDENFLUR ZU ENT-
WICKELN.



AUF DEN MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND OBSTWIESEN ANZULEGEN. ANZUPFLAN-
ZEN SIND 55 HEIMISCHE OBSTGEHÖLZE ALS HOCHSTÄMME (DAVON 14 AUF DER NÖRDLICHEN FLÄCHE)
ALS UNTERNUTZUNG IST EINE EXTENSIV ZU PFLEGENDE WIESE ANZULEGEN.



DER VORHANDENE TEICH IST DURCH AUSBILDUNG FLACHER UFERNEIGUNGEN UND BEPFLANZUNG MIT
HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN UMZUGESTALTEN. DIE EINLEITUNG UNBELASTETEN OBERFLÄCHENWASSERS
IST ZULÄSSIG.

K

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER EXTENSIVEN GRAS- UND
KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

DIE MASSNAHMENFLÄCHEN SIND MIT AUSNAHME DER KNICKSCHUTZSTREIFEN FACHGERECHT GEGEN WILDVERBISS MIT
EINEM MIND. 1,3 m HOHEN WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN.

DER VERRÖHRTE GRABEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST AUFZUNEHMEN UND ALS NATURNAH GESTALTETE MULDE
ANZULEGEN.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN
ZU VERSICKERN ODER DEN IN DER ANGRENZENDE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ANGELEGTE MULDEN ZUZUFÜHREN.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB



DIE MIT DIESEM ZEICHEN GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN HOCH-
STÄMMIGEN LAUBBÄUMEN IM ABSTAND VON MAX. 5 m ZU BEPFLANZEN. VEREINZELT IST EINE STRAUCH-
SCHICHT MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN ANZULEGEN, WOBEI BLICKBEZIEHUNGEN IN
DIE FREIE LANDSCHAFT NACH WESTEN GEWAHRT WERDEN SOLLTEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND ALS HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE HOCHSTÄMMIGE
LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) IN EINE MIND. 10 qm GROSSE VEGE-
TATIONSFÄHIGE FLÄCHE ZU PFLANZEN.

AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IST JE ANGEFANGENE 500 qm EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER HOCHSTÄMMIGER
LAUBBAUM NACH DEN MASSGABEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN ANZUPFLANZEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND
AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HÖHEN BEZIEHEN SICH JEWEILS AUF DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN
ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

HAUPTBAUKÖRPER

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND IM GLEICHEN WINKEL AUSZUBILDEN. FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ROTE
BIS ROTBRAUNE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACH- UND FASSADENGESTALTUNG JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUSZU-
FÜHREN. FLACHDÄCHER SIND NUR ALS BEGRÜNTE DÄCHER ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN. ZUSÄTZ-
LICH KANN JEWEILS AUF DER INNEREN (PRIVATEN) SEITE EIN ZAUN GLEICHER HÖHE GESETZT WERDEN.

OBERFLÄCHENGESTALTUNG

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSER-
DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERGEBUNDENE DECKE
HERZUSTELLEN.

HINWEIS:

FÜR DIE OFFENLEGUNG DES GRABENS, DIE UMGESTALTUNG DES TEICHS UND DIE EINLEITUNG VON OBERFLÄCHENWASSER
SIND TECHNISCHE DETAILPLANUNGEN UND ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNGEN BEI DER UNTEREN WASSER- BZW. NATUR-
SCHUTZBEHÖRDE ERFORDERLICH.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



ALLGEMEINES WOHNGEBIET



DORFGEBIET

0,25

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

I

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FH

HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSHÖHE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

E

NUR EINZELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG

ED

EINZEL-UND DOPPELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



VERKEHRSFLÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P

ÖFFENTLICHER PARKPLATZ



VERKEHRSGRÜN

FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN

§ 9 (1) 12 BauGB



FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN



TRAFOSTATION



BLOCKHEIZKRAFTWERK

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

§ 9 (1) 13 BauGB



11-kV Freileitung

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



GRÜNFLÄCHE



ÖFFENTLICHE PARKANLAGE



PRIVATE GÄRTEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



ENTWICKLUNGSMASSNAHME

KNICKSCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25a+b BauGB

§ 9 (1) 25a+b BauGB



ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN



ERHALT VON KNICKS



ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



BEPFLANZUNGSMASSNAHME

SONSTIGE PLANZEICHEN



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB

>30°

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB



VERMESSUNGEN IM METERN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB



ERHALTUNG VON KNICKS GEM. § 15 LNatSchG



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNatSchG



III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



VORHANDENES KLEINGEWÄSSER



MÜLLTONNENBEDARFSPLATZ



BEZEICHNUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE



SICHTDREIECK



SCHNITTLINIE

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN. KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN.

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOMIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST EXTENSIV ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND EINMAL JÄHRLICH IM HERBST ZU MÄHEN, DAS MÄHGUT IST ABZUTRANSPORTIEREN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWENDEN.

ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME

ANZUPFLANZENDE ARTEN SIND: STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), FELDAHORN (ACER CAMPESTRE), EBERESCHE (SORBUS AUCUPARIA), ODER SANDBIRKE (BETULA PENDULA).

GEHÖLZGRUPPEN

ZU VERWENDENDE ARTEN: FELDAHORN, HASELNUSS, WEISSDORN, SCHLEHE, HUNDSROSE, SCHWARZER HOLUNDER UND EBERESCHE. DIE GEHÖLZE SIND ALS LEICHTE STRÄUCHER/HEISTER MIT EINER HÖHE ZWISCHEN 60 UND 100 cm ZU WÄHLEN.

VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. DER OFFENE WURZELBEREICH SOLLTE ENTWEDER MIT MULCHMATERIAL (LAUB-, RINDENHUMUS, RINDENMULCH ODER HOLZ-HÄCHSEL) BEDECKT ODER MIT GEEIGNETEN UNTERPFLANZUNGEN (Z.B. IMMERGRÜN, EFEU, HASELWURZ, WALD-STEINIE ODER JOHANNISKRAUT) VERSEHEN WERDEN.

PARKANLAGE

AUF DER FLÄCHE DER PARKANLAGE SIND WEITERE NATURNAHE ANPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN, HIERZU IST EIN KONKRETER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ZU ERARBEITEN.

GRAS- UND STAUDENFLUR

IN DEN ERSTEN VIER JAHREN NACHDEM DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFT ERLANGT HAT, IST DIE FLÄCHE ZWEIMAL JÄHRLICH (ANFANG JULI, ANFANG OKTOBER), DANACH ALLE 5-6 JAHRE ZU MÄHEN. DAS MÄHGUT IST JEWEILS UNMITTELBAR NACH DER MAHD ABZUTRANSPORTIEREN, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWENDEN.

OBSTWEISE

ZU VERWENDEN SIND ÄPFEL, BIRNEN, KIRSCHEN UND ZWETSCHGEN MIT EINER STAMMHÖHE VON 140-180 cm UND EINEM STAMM-UMFANG AB 7 cm. DER REIHEN- UND PFLANZABSTAND BETRÄGT ETWA 8 m. IN DEN ERSTEN 10 JAHREN SIND DIE BÄUME ALLE 2 JAHRE ZU SCHNEIDEN, DANACH ETWA ALLE 5 JAHRE. DIE UNTERNUTZUNG (EXTENSIVWEISE) IST DURCH JÄHRLICHE MAHD AB ANFANG JULI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU REALISIEREN. DÜNGER UND BIOZIDE SIND NICHT ANZUWENDEN.

SCHUTZ DES BODENS UND DES GRUNDWASSERS

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL DÜRFEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

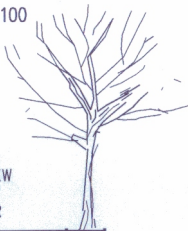
DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN IST AUF ALLEN NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

WÄHREND DER BAUPHASE IST MIT DEM OBERBODEN SCHONEND UMZUGEHEN, D.H. ZWISCHENLAGERUNG UND WIEDERVERWENDUNG. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN.

STRASSENQUERSCHNITTE

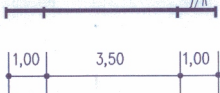
DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100



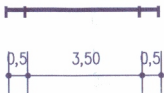
SCHNITT A-A

PKW
F
R



SCHNITT B-B

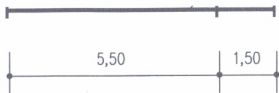
PKW
F
R



SCHNITT C-C

PKW
R

F



VERFAHRENSVERMERKE

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ZEITUNTERSAMMLUNG AM 14.11.1995 STATTFGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND AUSÄUSSERUNG GEBEBEN.

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.06.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 17.07.1996 BIS ZUM 08.08.1996 ERFOLGT.

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.10.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.02.1997 SOWIE AM 03.06.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BE-SCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.08.1997 BIS ZUM 12.09.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 21.07.1997 BIS ZUM 08.08.1997 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 13 (1) SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN (UNTERRICHTUNG DURCH SCHREIBEN VOM 03.02.1998).

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 06.07.1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE, 26. Mai 1999



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.12.1997 UND AM 12.02.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.12.1997 UND 12.02.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

GROSSENSEE, 02 JUNI 1998



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 27.11.1998, AZ. 60/22-62.022 (9) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORCHRIFTEN GELTEND MACHT. /DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

GROSSENSEE, 27. JAN. 99



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GROSSENSEE, 17. JUNI 99



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 28.06.1999 BIS ZUM 13.07.1999 BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.07.1999 IN KRAFT GETRETEN.

GROSSENSEE, 27. JULI 99



BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL:

* 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 3113)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM ~~15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)~~, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBLI. Schl-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.1997 UND 12.02.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN (~~§ 233 (1) BauGB a.a.O.~~) FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 FÜR DAS GEBIET:

SÜDLICH SIEKER LANDSTRASSE, WESTLICH LÜTJENSEER STRASSE UND NÖRDLICH HAMBURGER STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

GEMEINDE GROSSENSEE

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

FÜR

ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 2. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: MP